

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2026	Nr. 72
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Richtlinien der Hochschule für Musik Saar für die Vergabe von Stipendien im
Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung
(Deutschlandstipendien)
Vom 27. Mai 2026.....

418

**Richtlinien der Hochschule für Musik Saar
für die Vergabe von Stipendien
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
der Bundesregierung (Deutschlandstipendien)**

Vom 27. Mai 2026

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. S. 626), sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) hat die Hochschule für Musik Saar auf Grund von § 24 Abs. 1 Nummer 3 MhG sowie § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer an der Hochschule für Musik Saar als Studierender oder Studierende gleich welcher Fachrichtung immatrikuliert ist.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Saarland oder der Hochschule für Musik Saar.

§ 4

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Hochschulleitung schreibt durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule für Musik Saar sowie durch Aushang die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 - 1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung (Fachrichtungen oder Studiengänge) der zur Verfügung stehenden Stipendien,
 - 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 - 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - 4. die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
 - 5. den Ablauf des Auswahlverfahrens,
 - 6. der Beginn der Bewerbungsphase sowie die Bewerbungsfrist,
 - 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren

ren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbungsphase nach Absatz 2 Nummer 6 beginnt regelmäßig im Juni eines jeden Jahres. Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten. Die Stipendien werden generell rückwirkend zum ersten Tag des Beginns des Wintersemesters eines jeden Jahres bewilligt.

§ 5

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendienkommission anhand der Auswahlkriterien nach Abs. 2 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden sollen sowie weitere Bewerbungen, die in einer von der Stipendienkommission festgelegten Reihung nachrücken sollen, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfänger und Studienanfängerinnen

a) die in der Eignungsprüfung erzielten Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung des künstlerischen Hauptfachs sowie

b) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, insbesondere im Rahmen von Wettbewerben; Teilnahme an Meisterkursen; eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika

2. für bereits immatrikulierte Studierende

a) die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums sowie

b) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, insbesondere im Rahmen von Wettbewerben; Teilnahme an Meisterkursen; eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers oder der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,

2. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(3) Die Stipendienkommission besteht aus:

1. dem Rektor oder der Rektorin,

2. den Prorektorinnen oder Prorektoren,

3. den Dekaninnen oder Dekanen und

4. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung der Hochschule

§ 6

Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums

(1) Die Stipendienkommission bewilligt die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.

(2) Zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen stellt die Studienstiftung Saar durch eine

Abfrage bei den ausgewählten Stipendiaten und Stipendiatinnen sicher, dass diese keine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Stipendiengesetz erhalten.

(3) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(4) Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule für Musik Saar immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt, wenn die Immatrikulation während der überwiegenden Zeit des Semesters an der Hochschule für Musik Saar bestanden hat. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(6) Das Stipendium wird auch während der unterrichtsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer (§ 6 Abs. 3 Satz 2) auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird oder
5. ein anderes Stipendium im Anspruch nimmt.

Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 9

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Stipendienkommission bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist

insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Kontakt mit den privaten Mittelgebern

Die Hochschule für Musik Saar fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

gez.
Prof. Hans Peter Hofmann
Rektor der Hochschule für Musik Saar